

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BTT Stahlrohrhandel GmbH (Fassung 04/2022)

I. Gültigkeit

1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle — auch zukünftige Bestellungen von Waren, Dienstleistungen und deren Abwicklung gegenüber Unternehmen i. S. v. 14 Abs. I BGB. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nicht an; es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Verkäufer ist etwas anderes bestimmt.
Nehmen wir die Ware/Dienstleistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Verkäufers anerkannt.
2. Mündliche Vereinbarungen unserer Angestellten werden erst durch unsere Bestätigung in Textform verbindlich.
3. Die Ei'stellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.
4. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms (international Commercial Terms) in Ihrer jeweils neusten Fassung.

II. Preise

1. Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis und schließt die Verpackungskosten ein.
2. Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten; es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.
3. Im Übrigen gelten die Incoterms in ihrer jeweils neusten Fassung.

III. Qualität/Umwelt

1. Der Verkäufer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neusten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungs- und Umweltmanagementsystem einzurichten und aufrecht zu erhalten.

IV. Zahlungen

1. Mangels anderer Vereinbarung oder günstigerer Konditionen des Verkäufers erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen abzgl. 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
2. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Dienstleistungen/Werklohnleistungen vor deren Abnahme und, sofern in Dokumentation, Prüfungsbescheinigung (z. B. Werkszeugnisse) o. ä. Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht deren vertragsgemäße Übergabe an uns.
3. Zahlungen erfolgen mittels Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.
4. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. Der Verzugszinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Auf jeden Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugsschaden als vom Käufer gefordert nachzuweisen.
5. Aufrechnungs- und Rückhaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, den Kaufpreis zurückzubehalten, wenn und solange uns vereinbarte Prüfbescheinigungen nach EN 10204 nicht geliefert werden.

V. Lieferfristen/Lieferverzug

1. Vereinbarte Liefertermine und *fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich in Textform mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zur Abminderung der Folgen vorzuschlagen.
2. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferungsfrist ist der Eingang der Ware bei uns, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist.
3. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug, sind wir berechtigt, soweit nicht anderes vereinbart, ohne Nachweis eine Schadensersatzpauschale von 0,2 % des Auftragswertes pro Tag, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes zu berechnen; es sei denn, der Lieferant weist nach, dass uns im Einzelfall ein geringerer Schaden entstanden ist.
Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens auf Grundlage gesetzlicher Ansprüche bleibt unberührt. Insbesondere sind wir berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Verkäufer den Schadensersatz geleistet hat.

4. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er die Unterlagen auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht erhalten hat.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bzgl. der Eigentumsvorbehaltsrechte des Verkäufers gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsform

- 2 -

des sogenannten Kontokorrentvorbehaltes nicht gilt.

2. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

VII. Ausführung der Lieferung, Gefahrgut

1. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zuPälligen Verschlechterung, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort, Ergänzend gelten die Incoterms in ihrer jeweils neusten Fassung.
2. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.
3. Mehr- und Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.
4. Die Verpackungskosten trägt der Verkäufer, falls nicht etwas anderes in Textform vereinbart wurde. Tragen wir im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist uns diese billigst zu berechnen.
Die Rücknahmepflichten richten sich nach dem Verpackungsgesetz vom 05.07.2017 mit der Maßgabe, dass die Rücknahme stets an unserem Sitz erfolgt, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird. Die Kosten für den Rücktransport und die Entsorgung der Verpackung trägt in jedem Fall der Verkäufer.

VIII. Haftung für Mängel und Verjährung

1. Der Verkäufer hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferung und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen.
2. Die Ware wird bei uns nach Eingang in dem uns zumutbaren und uns technisch möglichen Umfang auf Qualität und Vollständigkeit geprüft. Als zumutbar im Rahmen der Eingangsprüfung gilt mangels konkreter Anhaltspunkte für eine Mangelhaftigkeit nur Untersuchung der äußeren, mit bloßem Auge erkennbaren Beschaffenheit, dagegen keine Untersuchung der inneren Beschaffenheit der Ware.
Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Tagen bei dem Verkäufer per Brief, Telefax, EMail oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir — oder im Fall des Streckengeschäfts unsere Abnehmer den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen.
3. Hat die Ware einen Sachmangel, so stehen uns die gesetzlichen Regeln nach unserer Wahl zu. Eine Nachbesserung des Verkäufers gilt bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf Rücktritt steht uns auch dann zu, wenn die betreffende Pflichtverletzung des Verkäufers unerheblich ist.
4. Wir können vom Verkäufer Ersatz auch derjenigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Mangel verlangen, oder solange wir im Verhältnis zu unserem Abnehmer zu tragen haben, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war.
5. Für unsere Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
6. Der Verkäufer tritt uns bereits jetzt — erfüllungshalber — alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Ware zustehen, deren garantierte Eigenschaften fehlen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen. In einem solchen Falle nehmen wir hiermit schon jetzt die entsprechende Abtretung an.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Datenschutz

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist, sofern nichts anderes vereinbart, unser Unternehmenssitz in Eicklingen; im Rahmen eines Streckengeschäfts der Ort der Belieferung.
2. Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens bzw. das zuständige Landgericht Lüneburg. Wir können den Verkäufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Verkäufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht unter Einschluss der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

4. Die Daten unserer Lieferanten werden von uns entsprechend der Vorgaben der DSGVO gespeichert und verarbeitet.

X. Anwendbare Fassung

1. Im Zweifel ist die deutsche Fassung diese Allgemein als Einkaufsbedingungen maßgebend.